

Beginn des Versicherungsschutzes für Neugeborene

BD/Versicherungsnummer: _____

Datum: _____

Antragsteller/-in: _____

Anlage zum Versicherungsantrag vom: _____

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Da kein Anmelde­recht nach § 198 Ver­si­che­rungs­ver­trags­ge­setz be­steht, ist der Ver­trags­ab­schluss von dem Er­geb­nis ei­ner Ge­sun­deits­prü­fung ab­hän­gig. Der Ver­si­che­rungs­schutz be­ginnt frü­hes­ten nach Ab­schluss des Ver­si­che­rungs­ver­trages (Zugang ei­ner An­nah­me­be­stätigun­g bzw. ei­nes Ver­si­che­rungs­scheins).

Behandlungskosten, die bis zum Vertragsabschluss entstehen, werden von der Barmenia nicht übernommen.

Der Gesundheitszustand des Kindes hat sich seit Antragstellung nicht geändert.

Die mit der Geburt verbundenen Folgebehandlungen sind abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift